

Az.: 12 L 1413/22

Beschluss

9. MAI 2022

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wieland Rechtsanwälte GbR, Rhein-  
weg 23, 53113 Bonn,  
Gz.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Vorstand der Deutschen  
Telekom AG, Leitung des Betriebes Civil Servant Services/Social Mat-  
ters/Health & Safety (CSH), Langer Grabenweg 33-43, 53175 Bonn,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter: Arbeitgeberverband für Telekommunikation und IT  
e.V., Am Tüv 5, 30519 Hannover,

beigeladen:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
  
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.

wegen Stellenbesetzung  
hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat die 12. Kammer des

**VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN**

**am 10. Mai 2023**

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Weisel,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Lay und  
den Richter am Verwaltungsgericht Schäfers

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antragsgegnerin wird vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache untersagt, die Beförderungsplanstellen der Beförderungsliste „DTTechnik\_T“ der Beförderungsrunde 2022/2023 nach Besoldungsgruppe A 13\_vz BBesO mit den Beigeladenen zu besetzen, bis über die Bewerbung des Antragstellers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut entschieden worden ist.

Die Antragsgegnerin trägt die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers. Die außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin und der Beigeladenen tragen diese selbst.

2. Der Streitwert wird auf die Wertstufe bis zu 19.000,- Euro festgesetzt.

**Gründe:**

Der sinngemäß dem Tenor entsprechende Antrag hat Erfolg.

Er ist zulässig und begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann eine einstweilige Anordnung zur Sicherung eines Rechts des Antragstellers getroffen werden, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung dieses Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Hierbei sind gemäß § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit §§ 920 Abs. 2, 294 der Zivilprozessordnung (ZPO) das Bestehen eines zu sichernden Rechts (Anordnungsanspruch) und die besondere Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen.

I.

Der Antragsteller hat, soweit die Antragsgegnerin beabsichtigt, die streitbefangenen Beförderungsplanstellen der Besoldungsgruppe A 13\_vz an die Beigeladenen in diesem Verfahren zu vergeben, einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Diese Entscheidung könnte nach dem Grundsatz der Ämterstabilität im Beamtenrecht nur mit Blick auf eine – hier nicht ersichtliche – Verletzung des Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) in ganz außergewöhnlichen Ausnahmefällen rückgängig gemacht werden.

II.

Der Antragsteller hat hinsichtlich der an die Beigeladenen zu vergebenden Beförderungsstellen einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Die Auswahlentscheidung zur Besetzung der in Streit stehenden Beförderungsstellen erweist sich insoweit als rechtswidrig; sie verletzt den aus Art. 33 Abs. 2 GG folgenden Bewerbungsverfahrensanspruch des Antragstellers.

Nach Art. 33 Abs. 2 GG dürfen öffentliche Ämter im statusrechtlichen Sinne nur nach Kriterien vergeben werden, die unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung betreffen. Hierbei handelt es sich um Gesichtspunkte, die darüber Aufschluss geben, in welchem Maße der Beamte den Anforderungen seines Amtes genügt und sich in einem höheren Amt voraussichtlich bewähren wird. Art. 33 Abs. 2 GG gilt für Beförderungen unbeschränkt und vorbehaltlos; er enthält keine Einschränkungen, die die Bedeutung des Leistungsgrundsatzes relativieren. Diese inhaltlichen Anforderungen des Art. 33 Abs. 2 GG für die Vergabe höherwertiger Ämter machen eine Bewerberauswahl notwendig. Der Dienstherr muss Bewerbungen von Beamten um das höherwertige Amt zulassen und darf das Amt nur demjenigen Bewerber verlei-

hen, den er aufgrund eines den Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 GG entsprechenden Leistungsvergleichs als den am besten geeigneten ausgewählt hat.

St. Rspr.: vgl. nur BVerwG, Urteile vom 9. Mai 2019  
 – 2 C 1.18 –, juris Rn. 31 f.; vom 26. Januar 2012  
 – 2 A 7.09 –, juris Rn. 176; Beschlüsse vom 21. Dezember  
 2016 – 2 VR 1.16 –, juris Rn. 23 und vom 19. Dezember  
 2014 – 2 VR 1.14 –, juris Rn. 21.

Der daraus folgende und durch eine einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO sicherungsfähige Bewerbungsverfahrensanspruch setzt voraus, dass der „übergangene“ Bewerber die Verletzung des Rechts auf fehlerfreie Entscheidung über die Bewerbung glaubhaft macht und die Möglichkeit besteht, dass die noch zu treffende rechtmäßige Auswahlentscheidung zur Besetzung der Stelle mit ihm führen kann.

Vgl. zu Letzterem BVerwG, Beschluss vom 25. November  
 2015 – 2 BvR 1461/15 –, juris Rn. 20; OVG NRW, Beschluss  
 vom 14. März 2016 – 1 B 1512/15 –, juris Rn. 19; Schnellen-  
 bach, Konkurrenzen im öffentlichen Dienst, 2. Aufl., Kapitel 6  
 Rn. 26.

Für den Erfolg des Antrags genügt mithin jeder Fehler, einschließlich möglicher Fehler in den dabei zugrunde gelegten dienstlichen Beurteilungen, der für das Auswahl-  
 ergebnis kausal gewesen sein kann. Ist die getroffene Auswahlentscheidung fehler-  
 haft, kann die Verweigerung vorläufigen Rechtsschutzes nur dann in Betracht kom-  
 men, wenn im Sinne einer „offensichtlichen Chancenlosigkeit“ von vornherein ausge-  
 schlossen erscheint, dass die Wiederholung des Stellenbesetzungsverfahrens unter  
 Vermeidung der Rechtsverletzung zu einer günstigeren Entscheidung für den An-  
 tragsteller führen kann.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. November 2015  
 – 2 BvR 1461/15 –, juris Rn. 20; OVG NRW, Beschluss vom  
 14. März 2016 – 1 B 1512/15 –, juris Rn. 19.

1.

Die Auswahlentscheidung verletzt den Bewerbungsverfahrensanspruch des Antrag-  
 stellers. Der durch Art. 33 Abs. 2 GG gewährleistete Bewerbungsverfahrensanspruch

des Antragstellers wurde durch die Antragsgegnerin verletzt, da die herangezogene dienstliche Beurteilung betreffend den Beurteilungszeitraum 1. September 2019 bis 31. August 2021 sich, gemessen an den Anforderungen, die an solche Beurteilungen zu stellen sind, als rechtswidrig erweist. Sie stellt keine tragfähige Grundlage für eine Entscheidung nach den Grundsätzen der Bestenauslese dar.

a.

Der von Art. 33 Abs. 2 GG geforderte Leistungsvergleich der Bewerber um ein Beförderungsamt muss anhand aussagekräftiger, d. h. aktueller, hinreichend differenzierter und auf gleichen Bewertungsmaßstäben beruhender dienstlicher Beurteilungen vorgenommen werden.

Vgl. nur BVerwG, Urteil vom 9. Mai 2019 – 2 C 1.18 –, juris Rn. 33, m.w.N.

Maßgeblich ist in erster Linie das abschließende Gesamturteil, welches anhand einer Würdigung, Gewichtung und Abwägung der einzelnen leistungsbezogenen Gesichtspunkte gebildet wurde.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 2015 – 2 BvR 1958/13 –, juris Rn. 58.

Für dienstliche Beurteilungen, die nach dem hier maßgeblichen Beurteilungssystem der Antragsgegnerin, das auf den Regelungen der „Beurteilungsrichtlinien für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten“ beruht, erstellt worden sind, sind dabei in mehrfacher Hinsicht besondere Anforderungen an die Begründung des in der dienstlichen Beurteilung ausgeworfenen Gesamturteils zu stellen.

Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Anforderungen an die Begründung dienstlicher Beurteilungen,

vgl. zuletzt BVerwG, Urteile vom 1. März 2018 – 2 A 10.17 –, juris Rn. 42 bis 46; vom 2. März 2017 – 2 C 21.16 –, juris Rn. 59 bis 65,

ergeben sich nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen,

vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 13. Mai 2020 – 1 B 1038/19 –, juris Rn. 9 ff.; vom 14. April 2020 – 1 B 1038/19 –, juris Rn. 11 ff.; vom 18. März 2020 – 1 B 787/19 –, juris Rn. 9 ff., vom 25. März 2020 – 1 B 724/19 –, juris Rn. 13 ff., vom 25. März 2020 – 1 B 725/19 –, juris Rn. 12 ff. und vom 5. September 2017 – 1 B 498/17 –, juris Rn. 37 ff.,

der die erkennende Kammer folgt, die nachfolgend zusammengefasst dargestellten Anforderungen an die Begründung des in der Beurteilung ausgeworfenen Gesamturteils.

Das durch die zitierten Beurteilungsrichtlinien etablierte Beurteilungssystem macht in jedem Einzelfall eine substantielle textliche Begründung des individuell ausgeworfenen Gesamturteils erforderlich, weil es für die Benotung der Einzelkriterien einerseits und die Vergabe des Gesamturteils andererseits unterschiedliche Notensysteme vorsieht. Unerheblich ist daher, ob die Antragsgegnerin in ihrem Beurteilungssystem ein „Ankreuzverfahren für vorgegebene Einzelbewertungen i. S. d. Rechtsprechung des BVerwG“ zugrunde legt.

Das Beurteilungssystem gestaltet sich im Kern wie folgt: Die unmittelbare Führungskraft des Beamten fertigt eine vorbereitende Stellungnahme, die die auf dem (regelmäßig höherwertigen) Arbeitsposten gezeigten Leistungen des Beamten an den dortigen Anforderungen – nicht am Statusamt – misst und für sechs Einzelkriterien (Arbeitsergebnisse, Praktische Arbeitsweise, Allgemeine Befähigung, Fachliche Kompetenz, Soziale Kompetenzen und Wirtschaftliches Handeln; ggf. ergänzt durch das siebte Merkmal „Führungsverhalten“) unter Beifügung von begründenden Kurztexten jeweils Noten aus einem fünfstufigen, nicht weiter ausdifferenzierten Notensystem („In geringem Maße bewährt“, „Teilweise bewährt“, „Rundum Zufriedenstellend“, „Gut“ und „Sehr gut“) vergibt. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme erstellen die Beurteiler unter Berücksichtigung der Anforderungen des statusrechtlichen Amtes und der konkreten Tätigkeiten die dienstliche Beurteilung. Hierbei sind die sechs bzw. sieben Einzelkriterien mittels des geschilderten fünfstufigen Notensystems zu

bewerten. Die Beurteilung hat sodann mit einem Gesamturteil zu Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu schließen, für das ein abweichendes, nämlich um die Notenstufe „Hervorragend“ nach oben erweitertes sechsstufiges Notensystem gilt, bei dem zudem jede Notenstufe in drei Ausprägungsgrade (in aufsteigender Reihenfolge: „Basis“, „+“ und „++“) aufgefächert ist. Nach welchem Maßstab aus der jeweiligen Gesamtheit der Einzelbewertungen ein konkretes Gesamturteil mit dem auszuwerfenden Ausprägungsgrad zu bilden ist (Vorgang der „Übersetzung“ der Einzelbewertungen in ein Gesamturteil), ist nicht abstrakt vorgegeben. Aus diesem Grund muss der angesprochene Übersetzungsvorgang einschließlich der Vergabe des (für Beförderungschancen relevanten) Ausprägungsgrades in jeder dienstlichen Beurteilung ausgehend von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles nachvollziehbar erläutert werden.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16. November 2020  
– 1 B 210/20 –, juris Rn. 25.

Aufgrund dieser Besonderheiten des Beurteilungswesens sind die Begründungsanforderungen anders als im Regelfall auch nicht deshalb geringer, wenn der Beamte – wie hier – in allen Einzelmerkmalen mit der Note „Sehr gut“ bewertet worden ist und mithin ein einheitliches Leistungsniveau aufgewiesen hat. Das folgt bereits aus der Inkongruenz der angewendeten Bewertungsskalen für die Einzelbewertungen mit fünf Notenstufen einerseits und das Gesamturteil mit sechs Notenstufen andererseits, aufgrund dessen die hier zur Anwendung kommenden Bewertungsskalen für die Einzelmerkmale und für das Gesamturteil nicht übereinstimmen. Dieser Umstand begründet sogar ein gesteigertes Begründungsbedürfnis, weil es auf der Hand liegt, dass der Beamte, der in allen Einzelmerkmalen die Spitzennote „Sehr gut“ erreicht hat, nicht zwingend die gleichlautende Gesamtnote erhalten muss. Diese Note ist im Rahmen der für das Gesamturteil geltenden Skala nur die zweitbeste Notenstufe, weswegen grundsätzlich auch die von der Deutschen Telekom AG in ihrem Beurteilungssystem für die Gesamtnote geschaffene Spitzennote „Hervorragend“ in Betracht zu ziehen ist.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 28. August 2017  
– 1 B 261/17 –, juris Rn. 37.

b.

Hiervon ausgehend leidet die dienstliche Beurteilung des Antragstellers vom 7./9. Juni 2022 betreffend den Zeitraum vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2021 an einem Beurteilungsfehler, da das Gesamturteil „Sehr gut“ mit dem Ausprägungsgrad „++“ nicht hinreichend plausibel begründet wurde.

Es fehlt an einer plausiblen Erläuterung für die Vergabe der Gesamtnote „Sehr gut“. Es ist nicht nachvollziehbar und transparent erkennbar, warum der Antragsteller, der in allen sechs Einzelmerkmalen die Spitzenbewertung „Sehr gut“ erzielt hat, die Gesamtnote „Sehr gut“ und nicht das Bestprädikat „Hervorragend“ erhalten hat.

Der Verweis darauf, dass das Beurteilungsergebnis „Hervorragend“ auf derselben Beurteilungsliste ausschließlich solche Beamte erhalten hätten, die von ihrer Führungskraft eine vergleichbare Leistung attestiert bekommen hätten und die außerdem höherwertig eingesetzt seien, ist zur Plausibilisierung des Gesamtergebnisses nicht geeignet. Denn die Notenstufe „Hervorragend“ ist sowohl nach den Beurteilungsrichtlinien der Antragsgegnerin als auch der Beurteilungspraxis nicht ausschließlich deutlich höherwertig beschäftigten Beamten vorbehalten; vielmehr können selbst statusamtsentsprechend eingesetzte Beamte bei optimaler Erfüllung der Anforderung des Statusamtes diese Notenstufe erreichen.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 14. August 2019  
– 1 B 612/19 –, juris Rn. 37 ff.

Dem entsprechend hat die Antragsgegnerin im Falle der Beigeladenen zu 2., 4., 5., 6. und 7. entgegen den vorstehend zitierten Ausführungen die Gesamtnote „Hervorragend“ vergeben, obwohl diese – wie der Antragsteller – entsprechend ihres Statusamtes eingesetzt worden sind. Der Beigeladene zu 1. hat die Bestnote „Hervorragend“ sogar erhalten, obwohl er – nur – auf einer entsprechend der Besoldungsgruppe A 11 und damit im Vergleich zu seinem Statusamt niedriger bewerteten Stelle eingesetzt war.

Die weitere Aussage, dass nach Würdigung aller Erkenntnisse das Gesamtergebnis mit „Sehr gut“ festgesetzt werde, erweist sich als inhaltsleer und zur individuellen Plausibilisierung der angekreuzten Notenstufe nicht geeignet.

Auch die Begründung, wonach die Gesamtnote „Sehr gut“ dann vergeben werden konnte, wenn in den Einzelmerkmalen sechsmal die Note „Sehr gut“ vergeben worden ist, erklärt nicht, wieso die im Gesamturteil vorhandene weitere Notenstufe „Hervorragend“ von dem Antragsteller nicht erreicht worden ist. Im Rahmen der Gesamtbeurteilung führt die Feststellung, jemand sei in den Einzelmerkmalen jeweils mit der Note „Sehr gut“ beurteilt worden, aufgrund der zusätzlichen Notenstufe „Hervorragend“ nicht zwingend zu der Annahme, die Gesamtnote sei mit der in diesem Bereich lediglich zweitbesten Gesamtnote „Sehr gut“ zu bewerten.

Ob die dienstliche Beurteilung des Antragstellers noch an weiteren Fehlern leidet, bedarf an dieser Stelle vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen keiner weiteren Vertiefung.

2.

Die Möglichkeit, dass der Antragsteller bei einer erneut zu treffenden Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen der Bestenauslese auf Grundlage einer neuen dienstlichen Beurteilung ausgewählt wird, besteht in Bezug auf alle Beigeladenen. Er ist nicht „offensichtlich chancenlos“.

Der im Auswahlverfahren unterlegene Bewerber kann im Falle einer fehlerbehafteten, sein subjektives Recht aus Art. 33 Abs. 2 GG verletzenden Auswahlentscheidung nur unter der weiteren Voraussetzung eine – mittels einer einstweiligen Anordnung sicherungsfähige – erneute Entscheidung über seine Bewerbung beanspruchen, wenn er glaubhaft macht oder sich aus der Würdigung unstreitiger Umstände ergibt, dass seine Aussichten, in einem weiteren, rechtmäßigen Auswahlverfahren ausgewählt zu werden, offen sind, d. h. wenn seine Auswahl möglich erscheint. Daran fehlt es, wenn die gebotene wertende Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls klar erkennbar ergibt, dass der Rechtsschutzsuchende auch im Fall einer nach den Maßstäben der Bestenauslese fehlerfrei vorgenommenen Auswahlentscheidung im Verhältnis zu den Mitbewerbern chancenlos sein wird.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16. November 2020  
– 1 B 210/20 –, juris Rn. 51 m.w.N.

Diese Prognose nimmt die Kammer auf der Grundlage der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vor.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 29. Juli 2021  
– 1 B 1072/21 –, juris Rn. 22.

Es werden die aktuell vorhandenen dienstlichen Beurteilungen für den abgeschlossenen Beurteilungszeitraum sowie die hierzu ergangenen Stellungnahmen der Führungskräfte berücksichtigt.

Gemessen an diesen Grundsätzen ist eine realistische Chance des Antragstellers, bei einer erneuten, rechtsfehlerfreien Auswahlentscheidung zum Zuge zu kommen, nicht ausgeschlossen. Der Ausgang eines erneuten Auswahlverfahrens ist im Verhältnis zu den Beigeladenen nicht mit der erforderlichen Sicherheit vorhersehbar. Es lässt sich nicht zuverlässig prognostizieren, wie sich die Rangfolge auf der einschlägigen Beförderungsliste der Antragsgegnerin bei Zugrundelegung notwendiger Neubeurteilungen darstellen wird.

Die Beigeladenen zu 1., 9., 10., 11., 12., 13. und 14. haben in den Stellungnahmen der unmittelbaren Führungskräfte Bewertungen der Einzelmerkmale erhalten, die mit denen des Antragstellers vergleichbar sind, sind dabei aber anders als der Antragsteller nicht amtsangemessen, sondern um eine Stufe unterwertig eingesetzt. Dabei berücksichtigt die Kammer, dass mit einem höheren Statusamt die Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben verbunden ist, die im Allgemeinen gegenüber einem niedrigeren Statusamt gesteigerte Anforderungen beinhalten und mit einem größeren Maß an Verantwortung verbunden sind, und dass eine auf einem höherwertigen Dienstposten erzielte Note demzufolge auf eine bessere Leistung schließen lässt als die identische Note, die auf einem niedriger bewerteten Dienstposten erzielt wurde.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 14. Juni 2021  
– 1 B 409/21 –, juris Rn. 15.

Die Beigeladenen zu 2., 4., 5., 6. und 7. haben in den Stellungnahmen der unmittelbaren Führungskräfte ebenfalls vergleichbare Bewertungen der Einzelmerkmale erhalten und sind ebenso wie der Antragsteller amtsangemessen eingesetzt. Die Bewertung des Merkmals „Führungsverhalten“ bei den Beigeladenen zu 4., 5., 6. und 7. ist von untergeordneter Bedeutung, denn jeder Bewerber wird grundsätzlich als geeignet angesehen, alle Dienstposten auszuüben, die dem aktuellen sowie dem nächsthöheren Statusamt entsprechen. Ein Qualifikationsunterschied lässt sich deshalb nicht maßgeblich auf das zusätzliche Merkmal des Führungsverhaltens stützen.

Die Beigeladenen zu 3., 8. und 15. sind zwar im Gegensatz zum Antragsteller gemessen an ihrem innegehabten Statusamt um eine Stufe höherwertig eingesetzt. Ein von dem Antragsteller bei einer Neubeurteilung nicht mehr einholbarer Leistungsvorsprung der Beigeladenen zu 3., 8. und 15. ist daraus jedoch nicht ableitbar. Die Beigeladenen zu 3. und 8. haben nicht wie der Antragsteller in allen Einzelmerkmalen im Rahmen der Stellungnahmen ihrer unmittelbaren Führungskräfte die Spitzennote „sehr gut“ erzielt. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass die Beigeladenen teilweise nur in einzelnen Merkmalen schlechter beurteilt wurden. Eine weitere Feinausschärfung ist der Kammer jedoch verwehrt, da der Antragsgegnerin insofern ein der eigenständigen Bewertung des Gerichts entzogener Beurteilungsspielraum zusteht. Insbesondere sind die Beigeladenen zu 3. und 8. auch nicht erheblich, um mehrere Stufen, höherwertig eingesetzt,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 14. Juni 2021  
– 1 B 409/21 –, juris, zur Beurteilung der Chancenlosigkeit  
bei einem um mindestens zwei Stufen niedrigeren Einsatz,

sondern nur um eine Stufe im Verhältnis zu Antragsteller. Der höherwertige Einsatz des Beigeladenen zu 15. erfolgte zudem lediglich im letzten Monat des Beurteilungszeitraums und damit nur für eine Zeitspanne von untergeordneter Bedeutung.

Es ist nicht mit der erforderlichen Sicherheit prognostizierbar, wie die Antragsgegnerin diese Umstände im Rahmen der neu zu erstellenden dienstlichen Beurteilungen bei der Vergabe der Gesamtnote und der Ausprägungsgrade würdigen wird.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 und 3, 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen und der Antragsgegnerin tragen diese nach § 154 Abs. 1 und 3 VwGO selbst. Es entspricht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen nicht für erstattungsfähig zu erklären, da diese keinen (Ablehnungs-)Antrag gestellt und sich damit keinem Kostenrisiko gemäß § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt haben.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 und 6 Satz 1 Nr. 1, Satz 4 Gerichtskostengesetz (GKG).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzulegen. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Auf die unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

Im Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss zu 1. muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Der Kreis der als Prozessbevollmächtigte zugelassenen Personen und Organisationen bestimmt sich nach § 67 Abs. 4 VwGO.

Gegen den Beschluss zu 2. findet innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen einzulegen. Über sie ent-

scheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Auf die unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

**Dr. Weisel**

**Dr. Lay**

**Schäfers**



Beglaubigt  
als Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen